

**Satzung und Gebührensatzung für die Benutzung von
Obdachlosenunterkünften der Stadt Ronnenberg
(Obdachlosenunterkunftssatzung)**

Beschluss des Rates der Stadt Ronnenberg vom 14.10.1998
in der Fassung der 1. Änderungssatzung
aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Ronnenberg vom 12.12.2012
veröffentlicht gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Ronnenberg
mit Wirkung vom 01.01.2013

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Stadt Ronnenberg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen in den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Gebäuden Unterkünfte als öffentliche Einrichtung (Obdachlosenunterkünfte).
- (2) Sofern Bedarf besteht, kann die Stadt weitere Unterkünfte anmieten, errichten und ggf. schließen oder andere eigene Gebäude als Obdachlosenunterkünfte in Anspruch nehmen.
- (3) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Bestimmungen dieser Satzung sind während dieses Zeitraumes anzuwenden.
- (4) Nach § 8 des „Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommene Räume gelten als Obdachlosenunterkünfte.
- (5) Die Unterkünfte sind nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume darin zu benutzen, wird grundsätzlich durch schriftliche Zuweisungsverfügung begründet. In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar drohender Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Es ist untersagt, Unterkünfte oder einzelne Räume ohne eine entsprechende Verfügung zu benutzen. Die Zuweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht. Ein Mietverhältnis wird hierdurch nicht begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft oder in bestimmte Räume darin besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein weiteres Verbleiben in der Unterkunft oder in bestimmten Räumen.
- (4) Die Stadt kann jederzeit das Benutzungsrecht aufheben, einschränken oder in sonstiger Weise ändern. Insbesondere kann jederzeit eine Umsetzung der eingewiesenen Personen oder der Entzug einzelner Räume angeordnet werden, wenn dies zur besseren Auslastung der Belegkapazitäten, aus anderen organisatorischen Gründen oder aus Gründen erforderlich ist, die sich aus den persönlichen Verhältnissen oder dem Verhalten der jeweiligen Personen ergeben.
- (5) Die Mitnahme von Möbeln kann von der Stadt eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies erforderlich machen.

§ 3

Nutzung der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Insbesondere ist eine gewerbliche Nutzung nicht gestattet.
- (2) Die Benutzer sind zur Instandhaltung und schonenden Behandlung der Unterkünfte verpflichtet. Auftretende Mängel sind von den eingewiesenen Personen zur Vermeidung eigener Schadenersatzpflicht unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Um- und Einbauten, insbesondere Änderungen an den Leitungssystemen für Elektrizität, Gas und Wasser, das Auswechseln von Türschlössern oder bauliche Veränderungen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen sind nicht gestattet.
- (4) Die Benutzer sind nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
- (5) Jede Tierhaltung, insbesondere von Hunden und Katzen, mit Ausnahme von Ziervögeln und -fischen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt erlaubt. Dies gilt auch für den vorübergehenden Aufenthalt von Tieren. Die Stadt kann im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen zur Entfernung dieser Tiere treffen.
- (6) Die gemeinschaftliche Dusch- und Toilettenanlage im Gebäude Salinenstr. 46 ist nach Benutzung vom jeweiligen Benutzer zu reinigen.

§ 4

Beendigung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Benutzungsrecht für die Unterkunft endet außer durch den Tod der eingewiesenen Person durch
 - a) Auszug,
 - b) Aufgabe der Obdachlosenunterkunft
 - c) eine nicht gemeldete, länger als 4 Wochen dauernde Abwesenheit des Benutzers,
 - d) gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung,
 - e) Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach Zuweisung,
 - f) zweckentfremdete Nutzung der Obdachlosenunterkunft.
- (2) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, die Unterkünfte zu räumen, wenn die Stadt ihnen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Mietpreisniveau im Einzelfall zumutbar ist.
- (3) Die Benutzer haben bei Beendigung des Benutzungsrechtes alle nicht zur Ausstattung der Unterkunft gehörenden Sachen unverzüglich zu entfernen sowie die von der Stadt überlassenen Gegenstände, insbesondere Schlüssel, an einen Beauftragten der Stadt herauszugeben.
- (4) Kommen diese einer entsprechenden Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach oder ist deren Aufenthalt nicht bekannt, so kann die Stadt die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände auf Kosten der ehemaligen Bewohner aus der Unterkunft entfernen. Dabei hat sie nur die Verpflichtung, Gegenstände von Wert zu verwahren. Die Stadt ist berechtigt, alle übrigen Sachen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- (5) Eine Verpflichtung der Stadt zur Verwahrung von Gegenständen aus geräumten Unterkünften besteht nur für einen Zeitraum von höchstens 3 Monaten. Danach kann die Stadt diese Gegenstände einer Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Deckung der rückständigen Nutzungsentschädigung bzw. Räumungs- und Verwahrkosten zuführen oder die Entsorgung veranlassen, falls eine Verwertung nicht möglich ist.
- (6) Die Stadt haftet nur insoweit für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang solcher Sachen, als sie dies auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen zu vertreten hat.
- (7) Die entstandenen Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn diese unberechtigt benutzt werden. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht zur Benutzung gleich.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Stadt angezeigt und die Unterkunft vollständig geräumt ist sowie die von der Stadt überlassenen Gegenstände zurückgegeben sind. Dies gilt soweit und solange die Stadt die Räumlichkeiten nicht anderweitig vergeben hat bzw. vergeben konnte.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jede Person, die die Unterkunft berechtigt oder unberechtigt benutzt.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich untergebracht, so haften alle in der jeweiligen Zuweisungsverfügung aufgeführten voll geschäftsfähigen Personen als Gesamtschuldner.
- (3) Ist eine Obdachlosenunterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, so zahlen sie eine anteilige Gebühr entsprechend der genutzten Fläche bezogen auf die Zahl der für diese Unterkunft erteilten Zuweisungsverfügungen.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt in den Fällen des § 1 Absatz 1 (Obdachlosenunterkünfte lt. Anlage) monatlich 5,40 Euro/qm zugewiesener Wohnfläche.
- (2) In den Fällen des § 1 Absatz 2 (andere Bedarfsunterkünfte) werden die tatsächlichen Kosten bzw. wird die für die jeweilige Unterkunft übliche Miete als Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Die Gebührensschuld entsteht, sobald die Unterkunft auf Grund der Zuweisungsverfügung benutzt werden darf. Wird die Unterkunft unberechtigt benutzt, so entsteht die Schuld mit dem tatsächlichen Beginn der Benutzung.

- (4) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Bei Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden angefangenen Tag der Benutzung $1/30$ der Monatsgebühr berechnet. Dabei werden der Aufnahmetag und der Auszugstag jeweils als volle Tage angesetzt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt; die vorstehende Regelung über die Berechnung von Teilbeträgen gilt hier jedoch entsprechend.

§ 8 Nebenkosten

- (1) Mit der Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 1 sind auch die Kosten für die
- Wasserversorgung,
 - Abwasserbeseitigung,
 - Abfallbeseitigung,
 - Straßenreinigung und
 - Schornsteinreinigung
- abgegolten. Die Energieverbrauchskosten sind von den Benutzern direkt mit den jeweiligen Lieferanten abzurechnen.
- (2) In den Fällen des § 7 Absatz 2 werden die Nebenkosten in der tatsächlich entstandenen Höhe auf die Benutzer umgelegt. Ist dies nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, kann für die Nebenkosten nach Absatz 1 Satz 1 eine Pauschale von 0,60 Euro/qm, für die Nebenkosten nach Absatz 1 Satz 2 eine Pauschale von 1,10 Euro/qm erhoben werden.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 gelten auch für die Nebenkosten.

§ 9 Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr ist monatlich im voraus jeweils am 5. Tage eines Monats bei der Stadtkasse Ronnenberg fällig. Aufrechnungen sind unzulässig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10 Ordnung in den Unterkünften

- (1) Innerhalb der Unterkunftsgebäude sowie auf den dazugehörigen Grundstücken hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert oder dass diese geschädigt werden. Dies gilt in gleicher Weise für Besucher der Unterkünfte.
- (2) Die mit der Verwaltung oder Unterhaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, den Benutzern Weisungen zu erteilen. Dies gilt ebenfalls auch gegenüber Besuchern, die sie zum Verlassen der Unterkünfte auffordern und denen sie gegebenenfalls auch ein Hausverbot erteilen können. Das Betreten der Räume ist nach vorheriger Absprache zu gestatten. Das unaufgeforderte Betreten, insbesondere das Öffnen von Unterkünften auf Grund anderer Bestimmungen, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Rechte des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleiben unberührt.

§ 11 Haftung für Schäden

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden entsprechend den im Mietrecht geltenden Grundsätzen. Sie haften daher auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder sich sonstwie, auch nur vorübergehend, mit deren Einwilligung in den Unterkünften aufhalten. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Unterkünfte, den mit ihnen in Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte oder untereinander zugeführt werden, haftet die Stadt nicht.
- (3) Erstattungsbeiträge für Schäden nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 2 dieser Satzung eine Unterkunft ohne die erforderlicher Zuweisung bezieht oder sonst benutzt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 eine Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken benutzt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 anderen als in der Verfügung der Stadt ausgewiesenen Personen Unterkunft gewährt,
 - d) entgegen § 3 Abs. 5 Tiere hält, ohne im Besitz einer Genehmigung zu sein,
 - e) entgegen § 3 Abs. 6 die Gemeinschaftsanlage nicht reinigt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 2 eine Obdachlosenunterkunft nicht räumt, obwohl die Stadt eine angemessene Wohnung nachweist,
 - g) entgegen § 4 Abs. 3 bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses die eingebrachten Sachen nicht fristgerecht entfernt oder die von der Stadt überlassenen Gegenstände an einen Beauftragten der Stadt nicht herausgibt,
 - h) entgegen § 10 Abs. 1 innerhalb der Unterkunftsgebäude oder auf den dazugehörigen Grundstücken andere mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt oder behindert oder diese schädigt,
 - i) entgegen § 10 Abs. 2 Weisungen der mit der Verwaltung oder Unterhaltung der Unterkünfte beauftragten Personen nicht nachkommt oder ihnen den Zutritt zu den Räumen verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Ronnenberg, 12.12.2012
Stadt Ronnenberg

Walther
Bürgermeister

L.S.

Anlage

zur Satzung und Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Ronnenberg (Obdachlosenunterkunftssatzung)

Obdachlosenunterkünfte

Die Stadt Ronnenberg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen die nachfolgend aufgeführten Gebäude als öffentliche Einrichtung:

Salinenstraße 42 (Benthe)

Salinenstraße 46 (Benthe)

Mühlenweg 9 (Ihme-Roloven)

Satzung und Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Ronnenberg (Obdachlosenunterkunftssatzung)

Fassung	DS-Nr.	Beschluss des Rates vom	Inkrafttreten	veröffentlicht	am
Ursprungsfassung	107/1998	14.10.1998	01.01.1999	im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 46	19.11.1998
Euro-Einführungssatzung	89/2001	26.09.2001 TOP 6	01.01.2002	im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 39	11.10.2001
				veröffentlicht gem. § 8 der Hauptsatzung	am
1. Änderungssatzung	93-1/2012	12.12.2012 TOP 9	01.01.2013	Bereitstellung auf der Internetseite Hinweisbekanntmachung in der CZ Aushang ab	14.12.2012 18.12.2012 19.12.2012

* CZ = Calenberger Zeitung